

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Wartung von Software

Softwarewartung

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für die Verträge über die Wartung von Software zwischen der QuinLogic GmbH, Aachen (nachfolgend QuinLogic genannt) und ihren Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen erfordern eine gesonderte, schriftliche Regelung im Software-Wartungsvertrag. Sie müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der dazu bevollmächtigten Vertreter der QuinLogic.

2. Angebote

Nur schriftliche Angebote der QuinLogic sind verbindlich. Die Bindefrist beträgt 90 Tage, sofern im Angebot keine andere Frist genannt ist. Der Inhalt der Angebote ist bis zum Vertragsschluss vertraulich.

3. Gegenstand der Wartung

Gegenstand der Wartung ist die im Wartungsverzeichnis des Software-Wartungsvertrags beschriebene Software, in der dem Kunden von der QuinLogic zuletzt gelieferten und zum Zeitpunkt dieser Lieferung jüngsten Version.

4. Wartungsleistungen

- 4.1. Falls im Software-Wartungsvertrag nicht anders vereinbart, wird die QuinLogic dem Kunden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland folgende Leistungen werktätlich montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr erbringen:
 - Nach Wahl der QuinLogic die Beseitigung der reproduzierbaren Fehler in der Software und der zur Verfügung gestellten Dokumentation oder die Nennung von Maßnahmen zur Umgehung oder temporären Überbrückung von Fehlern (nachfolgend Fehlerbehebung genannt). Ein Fehler liegt vor, wenn die Software bei vertrags- und sachgemäßer Nutzung die vertragsgemäßen Leistungen nicht erbringt.
 - Übersendung der jeweils jüngsten freigegebenen Fassung der Software und der jeweils neuesten Änderung vorhandener freigegebener Fassungen auf dem vereinbarten Datenträger.
 - Übersendung der jeweils neuesten oder geänderten Dokumentation
 - Telefonische Unterstützung bei auftretenden, vom Kunden genau beschriebenen Software-Problemen.
 - Telefonische Unterstützung bei anwendungsspezifischen, vom Kunden genau beschriebenen Problemen im Umgang mit der Software. Diese Leistungen werden durch Zahlung der pauschalisierten Wartungsgebühren gem. Ziff. 11 abgegolten.
- 4.2. Darüber hinaus kann der Kunde insbesondere folgende Leistungen in Anspruch nehmen:
 - Installation der nach Ziff. 4.1. zu wartenden Software
 - Übersendung und Installation von wesentlichen Gesetzesänderungen angepasster Software
 - Umstellung der Software auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardwaresystem oder auf eine andere Programmiersprache
 - Notwendige Anpassungsarbeiten an der Software bei Änderung bestehender Betriebssysteme durch den Hersteller
 - Die Durchführung von Nachschulungen, die aufgrund der vorgenommenen Änderungen oder Verbesserungen notwendig werden. Diese Leistungen bedürfen gesonderter Vereinbarung. Sie werden nach der jeweils gültigen QuinLogic-Honorarrechnung berechnet.

5. Voraussetzungen und Durchführung der Wartung

- 5.1. Der Kunde lässt alle Arbeiten nur durch die QuinLogic oder mit deren Zustimmung ausführen. Er stellt die Produkte / Systeme für die benötigte Arbeitszeit zur Verfügung und ist verantwortlich dafür, dass eine zügige Durchführung der Arbeiten möglich ist. Er trifft insbesondere die betrieblich erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und hat die für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Betriebszustände herzustellen. Der Kunde stellt, soweit erforderlich, der QuinLogic kostenlos zur Verfügung:
 - Benötigte Unterlagen und Informationen
 - Eine Fernsprechverbindung des öffentlichen Telefonwählnetzes in Gerätenähe und die technisch notwendigen Übertragungseinrichtungen
 - Geeignetes Personal (z.B. für Maschinenbedienung)
 - und auf Anforderung der QuinLogic, die aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche, zweite Person
- 5.2. Vom Kunden oder Dritten geänderte Software unterliegt der Wartung, soweit die

QuinLogic der Änderung schriftlich zugestimmt hat.

- 5.3. Voraussetzung für die Fehlererhebung ist, dass der Kunde die Fehlerauswirkung der vereinbarten Meldestelle der QuinLogic schriftlich dokumentiert mitteilt.
- 5.4. Die Fehlererhebung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, von der zuständigen QuinLogic-Stelle aus, soweit vom Kunden angefordert auch am Installationsort der Software.

6. Verzug

Gerät die QuinLogic mit ihrer Wartungsleistung in Verzug, kann der Kunde nach erfolgloser Nachfrist vom Software-Wartungsvertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche gegen die QuinLogic sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7. Nutzung der Software

Die zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmungen über die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software und die Haftung der QuinLogic für Urheberrechts- und Schutzrechtsverletzungen gelten auch, für die dem Kunden im Rahmen der Wartung überlassenen Software und Unterlagen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Die QuinLogic übernimmt die Gewähr dafür, dass die Wartungsleistungen bei vertrags- und sachgemäßer Inanspruchnahme durch den Kunden nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihrer Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben, oder wesentlich mindern.
- 8.2. Die QuinLogic wird auftretende Fehler ihrer Wartungsleistung nach Maßgabe der Ziff. 4.1. und 5 beheben.
- 8.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Mitteilung der fehlerhaften Wartungsleistung durch den Kunden gemäß Ziff. 5.2.
- 8.4. Bei Fehlschlägen der Fehlererhebung innerhalb schriftlich gesetzter angemessener Nachfrist kann der Kunde Minderung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Software-Wartungsvertrages verlangen. Weitere Ansprüche fehlerhafter Wartungsleistungen, insbesondere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften gehaftet wird.

9. Leistungen außerhalb des Verpflichtungsumfanges

Kann QuinLogic bei gemeldeten Fehlern nachweisen, dass kein Wartungs- oder Gewährleistungsfall vorliegt, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche sowie zum Zwecke von Leistungen der QuinLogic nach Ziff. 4.1. und 8 gemäß der jeweiligen QuinLogic-Honorarrechnung zu Lasten des Kunden.

10. Leistungsdauer und Kündigung

- 10.1. Der Beginn der Leistungspflicht ist im Software-Wartungsvertrag festgelegt.
- 10.2. Die Mindestleistungsdauer beträgt 24 Monate.
- 10.3. Der Software-Wartungsvertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestleistungsdauer auf unbestimmte Zeit. Er oder eine oder mehrere Positionen des Wartungsverzeichnisses können dann mit einer Freist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden.

11. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 11.1. Dem Kunden werden wie folgt in Rechnung gestellt:
 - Die Vergütung für die Wartung (Ziff. 4.1.) quartalsweise als monatliche Pauschale im voraus für das betreffende Quartal
 - Bei einer Unterstützung vor Ort die Vergütung für Reisezeit, Reisekosten und Spesen sowie eine Störungsbeseitigung außerhalb der normalen Arbeitszeit gemäß der jeweils gültigen Preisliste für Serviceleistungen nach Aufwand
 - Die Vergütung für Leistungen nach Ziff. 4.2. sofort nach Leistungserbringung
- 11.2. Die Leistungspflicht im Falle monatlicher Pauschalen während eines Kalendermonats, beläuft sich die Vergütung je Arbeitstag dieses Monats auf 1/20 der monatlichen Pauschale. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug der QuinLogic zu leisten.
- 11.3. Mehrwertsteuer und etwaige andere gesetzliche Angaben werden zusätzlich jeweils in Höhe der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Sätze berechnet.
- 11.4. QuinLogic darf jede Pauschale durch schriftliche Ankündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, jedoch frühestens zum Ablauf der Mindestleistungsdauer, der Veränderung ihrer Kostenfaktoren anpassen. Das Recht des Kunden, aufgrund dessen den Software-Wartungsvertrag nach Ziff. 12.2. zu kündigen bleibt unberührt.
- 11.5. Die Aufrechnung mit bestrittenen Forderungen ist ausgeschlossen.

12. Haftung

- 12.1. Die QuinLogic haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden und setzt bei einer von ihr zu vertretene Beschädigung der von ihr gelieferten Produkte / Systeme diese wieder instand. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.
- 12.2. Die persönliche Haftung von QuinLogic-Angestellten, die als Erfüllungsgehilfen der QuinLogic tätig geworden sind, ist ausgeschlossen.
- 12.3. Weitergehende als in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen irgendwelcher Schäden aus Beratung oder Unterstützung beim Einsatz der Produkte/ Systeme sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

13. Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Software-Wartungsvertrag beruht.

14. Sonstiges

- 14.1. Der Kunde sorgt zugunsten des für ihn arbeitenden Wartungspersonals dafür, dass seine Mitarbeiter und Gegenstände die Arbeitsvorschriften erfüllen.
- 14.2. Ansprüche sind ohne vorherige schriftliche Einigung der Parteien nicht übertragbar. Die QuinLogic darf Unterauftragnehmer einsetzen.
- 14.3. Die QuinLogic kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Diese Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung widerspricht; die QuinLogic wird den Kunden in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- 14.4. Die Ausfuhr der Lieferungen oder Leistungen der QuinLogic bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörden sowie der QuinLogic.
- 14.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.6. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Aachen. QuinLogic kann Ansprüche aber auch am Gerichtsstand des Kunden geltend machen.
- 14.7. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.